

BVGer C-1163/2006 vom 4. April 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1163_2006

FR: TAF C-1163/2006 du 4 avril 2008

IT: TAF C-1163/2006 del 4 aprile 2008

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM über die Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 50 Abs. 2 BüG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Beim EJPD als einer der Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 noch hängige Beschwerdeverfahren in dieser Materie werden vom Bundesverwaltungsgericht übernommen. Die Beurteilung erfolgt nach Massgabe des neuen Verfahrensrechts (Art. 53 Abs. 2 VGG). Dieses verweist in Art. 37 VGG auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz keine abweichenden Bestimmungen aufstellt (vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

E. 1.3

Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung (vgl. Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (vgl. Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003).

E. 3.1

Gemäss Art. 27 Abs. 1 BüG kann ein Ausländer nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er insgesamt fünf

Jahre in der Schweiz gewohnt hat, seit einem Jahr hier wohnt und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt. Nach dem Wortlaut und Wortsinn der Bestimmung müssen sämtliche Voraussetzungen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt es insbesondere im Zeitpunkt des Entscheids an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 130 II 482 E. 2 S. 484; 129 II 401 E. 2.2 S. 403).

E. 3.2

Der Begriff der "ehelichen Gemeinschaft" im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes unterscheidet sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung von demjenigen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210), wie er beispielsweise in Art. 159 ZGB verwendet wird. Er verlangt über die formelle Ehe hinaus den Bestand einer tatsächlichen Lebensgemeinschaft. Eine solche kann nur bejaht werden, wenn der beidseitige, auf die Zukunft gerichtete Wille zu einer stabilen ehelichen Gemeinschaft intakt ist (BGE 130 II 482 E. 2 S. 484). Denn der Gesetzgeber wollte dem ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten gerade im Hinblick auf ihre gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 27. August 1987 zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes, BBl 1987 III 310). Ein Hinweis auf den fehlenden Willen der Ehegatten, die eheliche Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, kann im Umstand liegen, dass kurze Zeit nach der Einbürgerung das Scheidungsverfahren eingeleitet wird.

E. 3.3

Gemäss Art. 41 Abs. 1 BüG kann die Einbürgerung vom Bundesamt mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen, d.h. mit einem unlauteren oder täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes wird nicht verlangt. Es genügt, wenn der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, die Behörde über eine erhebliche Tatsache zu informieren (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.1 S. 114 f., 130 II 482 E. 2 S. 484, je mit Hinweisen). Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörden unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

E. 4

Die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 41 Abs. 1 BüG für eine Nichtigerklärung sind vorliegend erfüllt. Der Kanton Bern als Heimatkanton hat die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung erteilt und die Nichtigerklärung ist seitens der zuständigen Instanz innert der gesetzlichen Frist von fünf Jahren ergangen. Nachfolgend bleibt zu prüfen, ob auch die materiellen Voraussetzungen gegeben sind, ob

der Beschwerdeführer mit andern Worten seine Einbürgerung durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen im Sinne der oben stehenden Erwägungen erschlichen hat.

E. 5.1

Im Verfahren betreffend Widerruf der erleichterten Einbürgerung gilt, wie in der Bundesverwaltungsrechtspflege allgemein, der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) und der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273]). Frei ist die Beweiswürdigung vor allem darin, dass sie nicht an bestimmte starre Beweisregeln gebunden ist, die dem Richter genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage Bern 1983, S. 278 f.; zu den Beweismitteln: BGE 130 II 169 E. 2.3.2 ff.). Die Folgen der Beweislosigkeit trägt die Verwaltung (Beweislast).

E. 5.2

Von entscheidender Bedeutung in einem Verfahren wie dem vorliegenden ist die Frage, ob die Ehe im massgeblichen Zeitraum (während des gesamten Gesuchsverfahrens) tatsächlich gelebt wurde, und falls ja, ob bei den Ehepartnern beidseits der ungebrochene Wille bestand, diese Ehe auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Nun handelt es sich aber insbesondere beim Willen, die eheliche Gemeinschaft aufrechtzuerhalten, um eine innere, mentale Haltung, die sich naturgemäss dem direkten Beweis entzieht. Die Verwaltung kommt deshalb im Rahmen der Beweiswürdigung nicht darum herum, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen. Bei den tatsächlichen Vermutungen handelt es sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Als ein Problem der Beweiswürdigung berühren die tatsächlichen Vermutungen weder die Beweislast noch den Untersuchungsgrundsatz. Letzterer gebietet zwar, dass die Verwaltung auch nach entlastenden, das heisst die Vermutung erschütternden Elementen sucht. Bei Sachverhalten im Zusammenhang mit der erleichterten Einbürgerung liegt es aber in der Natur der Sache, dass solche entlastenden Elemente der Verwaltung oft nicht bekannt sein dürften und nur der Betroffene darüber Bescheid wissen kann. Es ist deshalb am Betroffenen, der dazu nicht nur aufgrund seiner Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG) verpflichtet ist, sondern daran auch ein erhebliches Eigeninteresse haben muss, die Vermutung durch den Gegenbeweis oder durch erhebliche Zweifel umzustürzen, indem er Gründe oder Sachumstände aufzeigt, die es als überzeugend (nachvollziehbar) erscheinen liessen, dass eine angeblich noch wenige Monate zuvor bestehende, ungetrennte eheliche Gemeinschaft in der Zwischenzeit dergestalt in die Brüche ging, dass es zur Scheidung kam (BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 ff. mit weiteren Hinweisen und Quellenangaben).

E. 6.1

Aus den Akten ergibt sich der folgende Sachverhalt: Der Beschwerdeführer gelangte im Dezember 1993 in die Schweiz und stellte hier ein Asylgesuch. Ob er zu diesem Zeitpunkt mit seiner türkischen Ehefrau (die er 1977 geheiratet hatte und mit der er einen 1988 geborenen Sohn hat) noch verheiratet war, ergibt sich aus den Akten nicht mit absoluter Klarheit. Während im Verkündgesuch des Zivilstandskreises R. _____ vom 26. April 1995 als Scheidungsdatum der 11. April 1991 genannt wird, enthält ein von der

Schweizerischen Vertretung in Ankara am 16. Januar 2001 ausgestellter Eheschein sowohl das Datum vom 12. April 1991 wie auch dasjenige vom 12. April 1994. In der Eintragungsverfügung des Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern vom 19. März 2001 schliesslich ist als Scheidungsdatum wieder der 11. April 1991 vermerkt. Die Aussagen des Beschwerdeführers im Asylverfahren sprechen dafür, dass die Scheidung erst im Jahre 1994 stattfand. So gab er - zu seinen familiären Verhältnissen befragt - sowohl in der Empfangsstelle (am 7. Januar 1994) wie auch gegenüber der Migrationsbehörde des Kantons Zug (am 28. Januar 1994) zu Protokoll, er sei verheiratet. In der Empfangsstelle gab er dazu die Personalien seiner ersten und jetzigen Ehefrau an, gegenüber der kantonalen Migrationsbehörde bekundete er zudem die Absicht, seine Ehefrau in die Schweiz nachziehen zu wollen. Geht man davon aus, dass die Scheidung am 12. April 1994 erfolgte, so fällt auf, dass dieser Akt nur gerade zweieinhalb Monate nach Bekundung des Interesses an einem Familiennachzug erfolgte, dazu noch ohne dass die Ehegatten in der Zwischenzeit enge Kontakte hätten pflegen können. Schon dieses Verhalten lässt sich schwer erklären. :- Im Juni 1994 erfolgte der erstinstanzliche abweisende Entscheid der Asylbehörden, wogegen der Beschwerdeführer Rekurs einleitete. Ende 1994 hat er B. _____ kennen gelernt. Am 8. März 1995 wurde sein Asylgesuch letztinstanzlich abgewiesen und unmittelbar darauf wurde er zur Ausreise aus der Schweiz bis zum 15. April 1995 aufgefordert. Am 26. April 1995 gaben sich der Beschwerdeführer und B. _____ das Eheversprechen, am 26. Mai 1995 heirateten sie. Die Heirat erfolgte somit unmittelbar auf die definitive Aufforderung, die Schweiz zu verlassen, und hatte zur Folge, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Am 14. Januar 1999 und damit nur wenige Tage nach dem Erreichen der gesetzlich verlangten fünfjährigen Wohnsitzdauer in der Schweiz stellte der Beschwerdeführer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung. Im Rahmen dieses Verfahrens unterzeichnete er zusammen mit seiner Ehefrau am 24. März 2000 die Erklärung, wonach sie in einer intakten ehelichen Gemeinschaft leben würden, worauf am 12. April 2000 die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers erfolgte. Am 29. September 2000, d.h. nur gerade rund fünfzehn Monate später, wurde die Ehe in der Türkei geschieden. Bereits am 18. Dezember 2000 - also schon zweieinhalb Monate nach der Scheidung - verheiratete sich der Beschwerdeführer in der Türkei wieder mit seiner ersten, türkischen Ehefrau, mit welcher er zuvor 14, wahrscheinlich sogar schon 17 Jahre verheiratet gewesen war und mit der er einen gemeinsamen Sohn hat. Aus dem Scheidungsurteil vom 29. September 2000 geht hervor, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers, die als Klägerin auftrat, die Ehe seit längerer Zeit mit Unstimmigkeiten belastet sah und als unheilbar zerrüttet bezeichnete. Ein von ihr angerufener Zeuge aus der Schweiz bestätigte diese Angaben. Er präziserte, dass die Parteien wegen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Lebensweise oft Streitigkeiten gehabt hätten und getrennt lebten. Der Vertreter des Beschwerdeführers widersprach dieser Darstellung nicht, sondern stimmte der Klage ausdrücklich zu. Die Ehe sei unheilbar zerrüttet, weshalb auch der Beschwerdeführer die Scheidung beantrage.

E. 7.1

Die dargestellten Eckdaten, namentlich die sehr enge zeitliche und sachliche Korrelation zwischen den drei Ehen, aber auch die Umstände, unter denen die Ehe mit der Schweizerbürgerin geschlossen wurde, sowie die Begründung des Scheidungsurteils sprechen eindeutig gegen den Beschwerdeführer. Sie rechtfertigen die natürliche Vermutung, dass der Beschwerdeführer mit seiner Schweizerischen Ehegattin zum Zeitpunkt der gemeinsamen Erklärung bzw. der erleichterten Einbürgerung nicht mehr in

einer stabilen Gemeinschaft lebte (zur Bedeutung und Tragweite der natürlichen Vermutung im Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung vgl. grundlegend BGE 130 II 482 E. 3.2 S. 485 f.).

E. 7.2

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer in der Lage ist, diese natürliche Vermutung zu widerlegen. Dazu braucht er zwar nicht den Nachweis zu erbringen, dass die Ehe mit B. _____ zum massgeblichen Zeitpunkt intakt war, denn eine tatsächliche Vermutung führt nicht zur Umkehr der Beweislast. Es genügt, wenn der Beschwerdeführer eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge präsentieren kann. Er kann den Gegenbeweis erbringen, sei es indem er glaubhaft den Eintritt eines ausserordentlichen Ereignisses dartut, das geeignet ist, den raschen Verfall der ehelichen Bande zu erklären, sei es indem er glaubhaft darlegt, dass er sich der ehelichen Probleme nicht bewusst gewesen sei und dass er demzufolge zum Zeitpunkt, als er die Erklärung unterzeichnete, den wirklichen Willen hatte, weiterhin eine stabile eheliche Beziehung aufrecht zu erhalten (vgl. das oben zitierte Urteil sowie Urteile des Bundesgerichts 5A.13/2005 vom 6. September 2005 E. 4.2 und 5A.23/2005 vom 22. November 2005 E. 5.2). Angesichts der starken Indizien, auf die sich die natürliche Vermutung vorliegend stützt, sind indessen keine geringen Anforderungen zu stellen, wenn es darum geht glaubhaft zu machen, dass die Ehe erst nach der erleichterten Einbürgerung in die Krise kam und scheiterte.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Tatsache, dass ihm seine damalige Ehegattin im Sommer 2000 eröffnet habe, sie unterhalte eine aussereheliche Beziehung und wolle die Scheidung. Aus "verständlichen Gründen" habe er sich dem Scheidungswillen der Ehefrau nicht widersetzt, obschon aus seiner Sicht die Ehe zufriedenstellend verlaufen sei. Das sich aus der Sicht seiner Ehefrau die Dinge anders dargestellt haben mögen, bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Er habe jedoch von ihren Schwierigkeiten ebenfalls erst im Sommer 2000 erfahren, als sie ihm die Drittbeziehung und die Scheidungsabsicht eröffnet habe. Zum Scheidungsurteil brachte er vor, dass die Ausführungen dort nicht den Tatsachen entsprochen hätten. Da er aber die Scheidung auch gewollt habe, habe er dagegen nicht opponiert. Ansonsten macht er geltend, dass er die Beziehung zu seiner ersten Ehefrau schon wegen des gemeinsamen Kindes nie ganz abgebrochen habe. Bis Mitte 2000 habe sich diese jedoch auf die gemeinsame Elternschaft beschränkt. Erst nachdem zu diesem Zeitpunkt der definitive Scheidungswille seiner damaligen Ehefrau offenkundig geworden war, habe er sich wieder seiner ersten Ehefrau angenähert. Von diesem Zeitpunkt bis zur Wiederverheiratung seien fünf Monate vergangen. Das sei keineswegs aussergewöhnlich.

E. 8.2

Unbestritten ist, dass die Aufnahme einer ausserehelichen Beziehung grundsätzlich geeignet ist, eine zuvor aus der Sicht eines Ehegatten intakte Ehe scheitern zu lassen. Daraus kann jedoch nicht ohne weiteres der Schluss gezogen werden, dass im vorliegenden Fall die Ehe aus der Sicht des Beschwerdeführers tatsächlich intakt war. In ähnlicher Weise kann aus der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer gegen die sachverhaltsmässige Begründung der Scheidungsklage nicht gewehrt hat, nicht der Schluss gezogen werden, diese sei wahrheitswidrig. Aussagekräftiger sind die Ausführungen der geschiedenen Ehefrau anlässlich ihrer Einvernahme zur Qualität der ehelichen Beziehung. Sie brachte

vor, dass der Beschwerdeführer im Jahr 1998 oder 1999 aus beruflichen Gründen ein Zimmer in Zürich angemietet habe, wo er sich seither grossmehrheitlich aufgehalten habe. Sie habe ihn seither "praktisch nie" gesehen und nur "ab und zu" mit ihm telefoniert. Zusammen mit den kulturell bedingten Schwierigkeiten und den fehlenden Gemeinsamkeiten habe diese unbefriedigende Situation zum Scheitern der Ehe geführt. Der Beschwerdeführer bestätigt zwar, dass er sich ein Zimmer gemietet habe, um im Falle des Spätdienstes in Zürich übernachten zu können. Die übrige Freizeit habe er jedoch mit seiner Ehefrau verbracht. Man sei häufig auswärts essen gegangen, habe oft gemeinsame Spaziergänge unternommen und ein- bis zweimal im Monat Tanzanlässe besucht. Zumindest aus seiner Sicht treffe es nicht zu, dass man sich auseinandergelebt habe. Die Darstellung des Beschwerdeführers überzeugt nicht. Es braucht keiner weiteren Erläuterung, dass die Differenzen der beiden Schilderungen nicht eine unterschiedliche subjektive Wertung der ehelichen Situation wiedergeben, sondern Ausdruck einer grundsätzlich widersprüchlichen Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse sind. Weshalb jedoch die geschiedene Ehefrau den Sachverhalt zum Nachteil des Beschwerdeführers wahrheitswidrig darstellen sollte, ist nicht ersichtlich. Dies gilt namentlich auf der Grundlage der Aussagen des Beschwerdeführers, der nichts weiteres getan haben will, als sich dem Scheidungswillen seiner Ehefrau widerspruchslos zu fügen, aber auch vor dem Hintergrund, dass die geschiedene Ehefrau während ihrer Einvernahme erkennbar versuchte, den Beschwerdeführer zu schützen. Hinzu tritt, dass der Beschwerdeführer es in der Hand gehabt hätte, seine divergierende Darstellung des Sachverhalts mit geeigneten Mitteln zu belegen oder zumindest in einer substantiierten Art und Weise näher auszuführen.

E. 9

Die rasche Wiederverheiratung mit der türkischen Ehefrau wäre zumindest besonders erklärungsbedürftig. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer diese Frau nach 14, wahrscheinlich sogar nach 17 Ehejahren mit dem gemeinsamen Sohn in der Türkei zurückliess, um hier ein Asylgesuch zu stellen und er auch nach Abweisung seines Asylgesuches nicht in die Türkei zurückkehrte, sondern hier eine Schweizerin heiratete. Kommt hinzu, dass die gemeinsamen Kontakte in der Zwischenzeit nur über das gemeinsame Kind aufrechterhalten worden sein sollen. Eine adäquate Erklärung für diese Entwicklung fehlt aber.

E. 10

Die Nichtigerklärung der Einbürgerung gemäss Art. 41 Abs. 1 BÜG setzt voraus, dass diese "erschlichen", d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt worden ist. Nach dem bisher Gesagten kann der Beschwerdeführer nicht überzeugend dartun, dass er im Zeitpunkt der Erklärungsabgabe und der Gewährung der erleichterten Einbürgerung in einer stabilen und in jeder Beziehung intakten ehelichen Gemeinschaft mit seiner Ehefrau lebte und dass diese Ehe wegen der Drittbeziehung innert weniger Monate in die Brüche ging. Vermutungsbasis und Vermutungsfolgen wurden nicht umgestossen oder auch nur ernsthaft in Frage gestellt. Der rechtliche Schluss der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer mit seinem Verhalten erhebliche Tatsachen im Sinne von Art. 41 BÜG verheimlicht habe, ist somit nicht zu beanstanden.

E. 11

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 700.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 lit. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.